

Art. 4 Einnahmen und Beiträge / Haftung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- einem Jahresbeitrag, welcher von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird
- Sonderbeiträgen
- freiwilligen Zuwendungen
- allfälligen Eintrittsgebühren

Die Festsetzung des Jahresbeitrages, der Sonderbeiträge und/oder der Eintrittsgebühr steht ausschliesslich der Mitglieder-Versammlung zu.

Eintrittsgebühr und Jahresbeitrag sind innerhalb der auf der Rechnung festgelegten Frist zu bezahlen. Der Vorstand kann Mitglieder, die sich im Zahlungsverzug befinden, ausschliessen.

Alle Einnahmen des 100er Club, abzüglich der Aufwendungen gemäss Budget, fliessen innerhalb Monatsfrist der SCRJ Sport AG zu.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder können auch nicht zu Nachschüssen verpflichtet werden.

Art. 5 Rechte

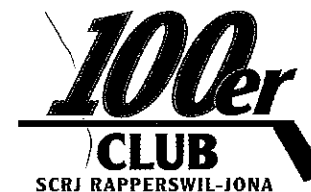
Die Mitgliedschaft im 100er Club beinhaltet für jeweils 1 Jahr folgende Rechte:

- Mitgliedschaft im 100er Club inkl. 2 Sitzplatz-Saisonkarten für Spiele der 1. Mannschaft SCRJ
- Zutritt zum clubeigenen Lokal 100er Restaurant
- Parkplatz neben dem Stadion gegen Gebühr

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren/Geschäftsprüfungskommission



Statuten

Art. 1 «100er Club»

Unter dem Namen «100er Club des Schlittschuhclubs Rapperswil-Jona» besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 mit Sitz in Jona.

Art. 2 Ziele

Die Ziele des 100er Club sind:

- Wirtschaftliche Unterstützung des Schlittschuhclubs der SCRJ Sport AG (SCRJ)
- Fördern und Erhalten des Clubs als wichtige Institution für die Bevölkerung und die Wirtschaft der Grossregion Oberer Zürichsee
- Fördern des sportlichen Erfolges des Schlittschuhclubs
- Fördern gesellschaftlicher und geschäftlicher Kontakte innerhalb des 100er Clubs
- Fördern der aktiven Jugend im SCRJ

Art. 3 Mitglieder Ein- und Austritt

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Ueber die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand endgültig.

Das Vereinsjahr wird vom Vorstand bestimmt.

Ein Austritt aus dem Verein ist bis 14 Tage vor der jeweiligen Jahres-Generalversammlung durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.

kann verlangen, dass wichtige Entscheide des Vorstands, welche die Belange der SCRJ Sport AG betreffen, der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.

Art. 9 Budget

Der 100er Club erstellt für jedes Vereinsjahr ein Jahresbudget und einen Zahlungsplan und stimmt diese mit dem Verwaltungsrat der SCRJ Sport AG ab.

Um die Liquidität des 100er Clubs zu sichern, kann der 100er Club einen Maximalbetrag von Fr. 20'000.00 als Reserve auf seinem Clubkonto zurückbehalten.

Insgesamt sollen alle Mittel des Vereins abzüglich der budgetierten Kosten für die Vereinsorganisation an die SCRJ Sport AG fließen.

Art. 10 Revision

Die Rechnung und Geschäftsführung wird durch zwei von der Mitglieder-Versammlung gewählte Revisoren geprüft. Die Revisoren erstatten der Mitglieder-Versammlung Bericht und Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung und Dechargé-Erteilung an den Vorstand.

Art. 11 Vereinsauflösung

Die Mitglieder-Versammlung kann über die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.

Ein allfälliger Ueberschuss an Vereinsvermögen fällt an die SCRJ Sport AG.

Art. 12 Gültigkeit Statuten

Diese Statuten treten durch Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 07. Juni 2005 in Kraft.

Guido Brühwiler, Präsident

Beat Jud, Mitglied des Vorstandes

Art. 7 Mitglieder-Versammlung

Die Mitglieder-Versammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten, der freiwählbaren Vorstandsmitglieder, der Stimmzähler und des Protokollführers
- Wahl der Revisoren/Geschäftsprüfungskommission
- Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren/ Geschäftsprüfungskommission
- Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
- Festsetzung der Eintrittsgebühr für neu eintretende Mitglieder, des jährlichen Mitgliederbeitrages sowie allfälliger Sonderbeiträge
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Mitglieder-Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. der von der Mitglieder-Versammlung bestimmte Tagespräsident den Stichtscheid. Stellvertretung ist nicht erlaubt.

Die ordentliche Mitglieder-Versammlung findet nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Mitglieder-Versammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt.

Mitglieder-Versammlungen werden durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 gewählten Mitgliedern und einem vom Verwaltungsrat der SCRJ Sport AG bestimmten Delegierten.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr.

Der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar zeichnen kollektiv zu zweien für den Verein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat den Stichtscheid. Der Delegierte der SCRJ Sport AG